



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 46 / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 18. November 2020

Amtssigniert. SID2020111096332
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 472 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 473 Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der Geschäftsführung (m/w/d) für die Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH

Nr. 474 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 475 Verordnung der Landesregierung vom 3. November 2020, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Neuer Mittelschulverband Vorderes Stanzertal genehmigt wird

Nr. 476 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol

Nr. 477 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Bejagung von Auer- und Birkwild im Jagdjahr 2021/2022

Nr. 478 Bekanntmachung, Ausschreibung der Tiroler Wissenschaftsförderung 2021

Nr. 479 Offenes Verfahren: Wärmedämmverbundsystemen und Putzträgerfassade für den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz

Nr. 480 Verhandlungsverfahren: PE100 Formstücke und Armaturen für Erdgasrohre für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Nr. 481 Direktvergabe: Hochwasserschutz Brixentaler Ache – Teilprojekt B, Erkundungsprogramm Maßnahmen M06 –M09 für den Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache

Nr. 472 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bildungszentrum für Hören und Sehen, Mils;** Ergotherapeutin/Ergotherapeut, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.593,90 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 30. November 2020 (OrgP-70-2020/186).
- **Bildungszentrum für Hören und Sehen, Mils;** Physiotherapeutin/Physiotherapeut, 25 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.621,18 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 30. November 2020 (OrgP-70-2020/187)
- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol;** Soziale Experten (Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen in Fällen von Beschwerden und Missständen, Parteiliche Hilfestellung für Kinder und Jugendliche, Konzeption von Workshops), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.139,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 30. November 2020 (OrgP-70-2020/188).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 12. November 2020

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 473 • Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH

STELLENAUSSCHREIBUNG

Geschäftsführung (m/w/d)

Die Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH, ist eine gemeinnützige Gesellschaft und Bindeglied zwischen Arbeit und Wirtschaft. Sie setzt arbeitsmarktpolitische Impulse und agiert proaktiv auf Entwicklungen am Tiroler Arbeitsmarkt.

Für diese Herausforderung suchen wir eine erfahrene **Geschäftsführung (m/w/d)**.

Sie leiten die operativen Geschäfte für die Gesellschafter - das Land Tirol, die Arbeiterkammer Tirol und die Wirtschaftskammer Tirol – im Sinne einer erfolgreichen arbeitsmarktpolitik für Tirol. Sie fungieren als zentrale Anlaufstelle für die Einrichtungen und Initiativen am Arbeitsmarkt sowie als Plattform für die Träger der Tiroler Arbeitsmarktpolitik. Mit Geschick generieren Sie Synergieeffekte auf dem Arbeitsmarkt, vernetzen arbeitsmarktpolitische Aktivitäten und kooperieren eng mit dem AMS. Dabei agieren Sie nach den Prinzipien des Allgemeinwohles, der Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit. Die Führungsverantwortung für ca. 35 MitarbeiterInnen rundet Ihr Aufgabengebiet ab.

Erwartungen:

- Akad. Ausbildung & kfm. Know-how
- Kenntnisse & Erfahrung mit Arbeitsmarktpolitik
- Mehrjährige Führungserfahrung
- Kommunikations- & Kooperationsstärke
- Projektmanagement & Systemdenken
- Eigeninitiative & Überzeugungskraft

Perspektiven:

- Hohe Gestaltungsmöglichkeit mit Verantwortungsübernahme
- Arbeit mit viel Sinn & wertvolle Beitragsmöglichkeit
- Motiviertes & engagiertes Team
- Interessantes & herausforderndes Umfeld
- Attraktive Konditionen

Für diese Führungsrolle sprechen wir fachlich versierte und überzeugende Persönlichkeiten an.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an die Connect Competence GmbH, Grabenweg 68, 6020 Innsbruck (E-Mail: jobs@connectcompetence.net) mit Eingang bis spätestens 14. Dezember 2020 mit der **Ref. Nr. GF31120**.

Innsbruck, 12. November 2020

Nr. 474 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/391-2020

VERORDNUNG

**des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Yakari – Der Kinofilm“, (01:22:42 hh:mm:ss);
„Weihnachten im Zaubereulenzwald“, (01:34:56 hh:mm:ss);
„NOW“, (01:19:24 hh:mm:ss);
„Weiyena – ein Heimatfilm“, (01:35:56 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Drachenreiter (3D)“, (01:31:22 hh:mm:ss);
„Der Bär in mir“, (01:31:52 hh:mm:ss);
„Driveways“, (01:24:39 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Der geheime Garten“, (01:39:51 hh:mm:ss);
„Mrs. Taylor's Singing Club“, (01:52:59 hh:mm:ss);
„Hexen hexen“, (01:44:39 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Es ist zu deinem Besten“, (01:30:58 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Liebe war es nie“, (01:22:16 hh:mm:ss);
„Greenland“, (02:00:29 hh:mm:ss);
„Blumhouse's Der Hexenclub“, (01:34:56 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Malasana 32 – Haus des Bösen“, (01:45:07 hh:mm:ss).

Innsbruck, 9. November 2020

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 475 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-73216/7-2020

VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 3. November 2020,
mit der die Änderung der Vereinbarung
des Gemeindeverbandes Neuer Mittelschulverband
Vorderes Stanzertal genehmigt wird**

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Neuer Mittelschulverband Vorderes Stanzertal wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2020, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

1. Die Gemeinden Pians, Grins, Strengen, Tobadill und Stanz schließen sich zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters an der Mittelschule „Vorderes Stanzertal“ zu einem Gemeindeverband zusammen.

2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Mittelschulverband Vorderes Stanzertal – im folgenden kurz Gemeindeverband genannt – und hat seinen Sitz in Pians.

3. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Forster

Nr. 476 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-APO/BZ-5/9

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten
der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentlichen Apotheken

- Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol, Dechant Wieshofer-Straße 25,
 - Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol, Kaiserstraße 9,
 - Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol, Pass-Thurn-Straße 17,
- folgendes verordnet:

§ 1**Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Johannes-Apotheke, die Apotheke „Zum wilden Kaiser“ und die Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Samstag von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2**Bereitschaftsdienst**

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol im wöchentlichen Wechsel von Samstag 08:00 Uhr bis Samstag 08:00 Uhr der Folgewoche in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Gruppe

- 1 **Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol**
- 2 **Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol**
- 3 **Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol**

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in 6380 St. Johann in Tirol Bereitschaftsdienst während der Mittagspause von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Samstag, 14. November 2020 in Kraft. Den Diensturnus gemäß § 2 beginnt die Gruppe 1, sohin die Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol, am 14. November 2020 um 8.00 Uhr.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in St. Johann in Tirol treten mit Ablauf Samstag 14. November 2020 8.00 Uhr außer Kraft.

Kitzbühel, 12. November 2020

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Bortenschlager

Nr. 477 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA-20/32-2020

VERORDNUNG

über die Bejagung von Auer- und Birkwild im Jagdjahr 2021/2022

Gemäß § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 51/2020, in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, LGBl. Nr. 138/2017, betreffend der Bejagung von Auer- und Birkhahnen im Jagdjahr 2021/2022 wird von der Bezirkshauptmannschaft Lienz, als Jagdbehörde I. Instanz, wie folgt verordnet:

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz grenzt den Zeitraum für die Bejagung von Auer- und Birkhahnen unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse auf die Dauer von 15 Tagen wie folgt ein:

1. Der Abschuss von **Auerhahnen** ist nur in der Zeit von Samstag, 1. Mai 2021 bis einschließlich Samstag, 15. Mai 2021 gestattet und gilt für den gesamten Bezirk Lienz. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in den festgesetzten Höhenzonen zulässig.

2. Der Abschuss von **Birkhahnen** ist nur in der Zeit von Montag, 10. Mai 2021 bis einschließlich Montag, 24. Mai 2021 gestattet und gilt für den gesamten Bezirk Lienz. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in den festgesetzten Höhenzonen zulässig.

§ 2

1. Die Anzahl der zulässigen Abschüsse von Auerhahnen in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlage der vorjährigen Bestandsmeldung wie folgt festgesetzt:

Hegebezirk	Anzahl zulässiger Auerhahnabschüsse
Anras.....	3
Außervillgraten.....	2
Hochstein Süd.....	2
Hopfgarten in Deferegggen.....	2
Innervillgraten.....	2
Kals am Großglockner.....	2
Kartitsch.....	3
Lesachtal.....	4
Matrei in Osttirol.....	2
Prägraten.....	0
Prijakt.....	1
Schleinitz / Hochstein Nord.....	3
Sillian.....	2
Spitzkofel / Laserz.....	1
St. Jakob in Deferegggen Nord.....	2
St. Jakob in Deferegggen Süd.....	1
St. Johann im Walde / Schlaiten.....	4
St. Veit in Deferegggen.....	1
Tauerntal.....	0
Virgen.....	2
Zieten.....	4
Gesamt.....	43

2. Die Anzahl der zulässigen Abschüsse von Birkhahnen in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlage der vorjährigen Bestandsmeldung wie folgt festgesetzt:

Hegebezirk	Anzahl zulässiger Birkhahnabschüsse
Anras.....	5
Außervillgraten.....	5
Hochstein Süd.....	4
Hopfgarten in Deferegggen.....	8
Innervillgraten.....	8
Kals am Großglockner.....	11
Kartitsch.....	8
Lesachtal.....	10
Matrei in Osttirol.....	9
Prägraten.....	6
Prijakt.....	3
Schleinitz / Hochstein Nord.....	7
Sillian.....	5
Spitzkofel / Laserz.....	3
St. Jakob in Deferegggen Nord.....	9

St. Jakob in Deferegggen Süd	5
St. Johann im Walde / Schlaiten	10
St. Veit in Deferegggen	6
Tauerntal	11
Virgen	8
Zieten	8
Gesamt	149

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 Z 13 und Abs. 2 Z 17 Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004 zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Lienz, 5. November 2020

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 478 • Tiroler Wissenschaftsförderung

BEKANNTMACHUNG

Ausschreibung der Tiroler Wissenschaftsförderung 2021

Die Tiroler Landesregierung ruft die

- WissenschaftlerInnen und den wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT), der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein (KPH), des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol, sowie
- sonstige inländische und ausländische WissenschaftlerInnen, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT), der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein (KPH), des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen wollen, auf, sich mit wissenschaftlichen Projekten an der Ausschreibung des Jahres 2021 zu beteiligen.

Die Zielsetzung der Tiroler Wissenschaftsförderung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Tirol.

Antragstellung:

- Der Antrag ist **auf elektronischem Weg** über die Homepage der Tiroler Wissenschaftsförderung (<https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck einzubringen.
- Das Antragsformular sowie ein Informationsblatt stehen ab 1. Februar 2021 auf der Homepage der Tiroler Wissenschaftsförderung zur Verfügung.
- Für die Antragsstellung darf ausschließlich das in der Zeit vom **1. Februar 2021 bis 31. März 2021** vorgesehene Antragsformular verwendet werden.
- Die Angaben im Antragsformular sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- **Beginn der Einreichfrist:** 1. Februar 2021.
- **Ende der Einreichfrist:** 31. März 2021.
- **Ausschüttungssumme:** € 1.100.000,-.

Förderungsausmaß: Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf maximal € 100.000,- (exklusive Umsatzsteuer) betragen.

Achtung: Der Betrag von Projekten, die von WissenschaftlerInnen und Wissenschaftlern und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von € 30.000,- (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Der Betrag von Projekten, die von WissenschaftlerInnen und vom wissenschaftlichen Nachwuchs der Medizinischen Universität Innsbruck gestellt werden, darf einen Betrag (Gesamtprojektkosten) von € 40.000,- (exklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Inhaltliche und formale Anforderungen – Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie Tiroler Wissenschaftsförderung,
- Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm,
- siehe unter: <https://www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft>

Gang des Verfahrens: Die rechtzeitig eingelangten Förderansuchen werden vom Amt der Tiroler Landesregierung einer formalen Prüfung unterzogen.

Die im § 3 der Richtlinie genannten Institutionen werden nach Abschluss des formellen Prüfverfahrens ersucht, die ihrer Sphäre zuzuordnenden wissenschaftlichen Forschungsprojekte, für die eine Förderung beantragt wurde, einer Begutachtung zu unterziehen und der Landesregierung im Anschluss daran einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche dieser Projekte gefördert und in welchem Ausmaß dafür Fördermittel vergeben werden sollen.

Die Landesregierung hat sodann über die ihr vorgelegten Förderanträge zu entscheiden.

Im Verfahren zur Entscheidungsfindung können Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen angehört und vorliegende Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen verwertet werden.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Heiliggeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck, Tel.: +43 512 508 2402, E-Mail: wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at, www.tirol.gv.at/wirtschaft-wissenschaft

Koordinationsstellen:

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der jeweils zuständigen Koordinationsstelle Kontakt aufzunehmen. Welche Koordinationsstelle zuständig ist, richtet sich danach, an welcher Institution ein Förderungswerber/eine Förderungswerberin tätig ist bzw. wo das Forschungsprojekt durchgeführt wird.

LFU – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck:

Projekt-service-Buero
Technikerstrasse 21a, 6020 Innsbruck,
Dr. Robert Rebitsch,
E-Mail: Robert.Rebitsch@uibk.ac.at,
Tel.: +43 512 507 34407;

MUI – Medizinische Universität Innsbruck:

Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement,
Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck,
Eva Mayrgündter,
E-Mail: eva.mayrguendter@i-med.ac.at
Tel. 0043/(0)512/9003-71763;

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften Medizinische Informatik und Technik:

Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol,
VR Philipp Unterholzner, MSc,
E-Mail: philipp.unterholzner@umit.at
Tel. 0043/(0)50/8648-3921;

MCI – Management Center Innsbruck:

Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck,
Mag. Elisabeth Rhomberg,
E-Mail: elisabeth.rhomberg@mci.edu
Tel. 0043/(0)512/2070-1210;

FH Kufstein Tirol:

Andreas-Hofer-Straße 7, 6330 Kufstein,
Rektor Prof. (FH) PD Dr. Mario Döller,
E-Mail: mario.doeller@fh-kufstein.ac.at
Tel. 0043/(0)5372/71819-171;

FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol:

Innrain 98, 6020 Innsbruck,
Geschäftsführer Mag. Walter Draxl,
E-Mail: walter.draxl@fhg-tirol.ac.at
Tel. 0043/(0)50/8648-4701;

PHT – Pädagogische Hochschule Tirol:

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck,
Rektor Prof. Mag. Thomas Schöpf,
E-Mail: thomas.schoepf@ph-tirol.ac.at
Tel. 0043/(0)512/59923-1001;

KPH – Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein:

Riedgasse 11, 6020 Innsbruck,
VR Mag. Dr. Nikolaus Janovsky,
E-Mail: nikolaus.janovsky@kph-es.at
Tel. 0043/(0)512/2230-5602.

Innsbruck, 9. November 2020
Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Tilg

Nr. 479 • Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Wärmedämmverbundsystemen und Putzträgerfassade

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz.

Auftragsbezeichnung: WDVS + Putzträgerfassade.

Beschreibung: Am Areal des Bezirkskrankenhauses Schwaz wird das bestehende Mehrzweckgebäude abgebrochen und gleichorts ein Neubau mit derselben Funktion errichtet. Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind die Arbeiten für die Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen und einer Putzträgerfassade im Technikgeschoß.

Erfüllungsort: Bezirkskrankenhaus Schwaz, Swarovski-straße 1, 6130 Schwaz.

Erfüllungszeitraum: Juli 2021 bis September 2021.

Abgabedatum: 3. Dezember 2020, 12 Uhr.

CPV-Codes: 45321000-3, 45443000-4.

Projektnummer: Bezirkskrankenhaus Schwaz, Neubau eines Mehrzweckgebäudes.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tirol-kliniken.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=188>

Schwaz, 10. November 2020

Nr. 480 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

PE100 Formstücke und Armaturen für Erdgasrohre

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

Auftragsbezeichnung: PE100 Formstücke und Armaturen für Erdgasrohre.

Beschreibung: Rahmenvereinbarung über die Lieferung von PE100-Formstücken und Armaturen für Erdgasrohre (Genaue Ausführung gemäß der Beilage C1 "Technische Spezifikation und Mengengerüst").

Erfüllungsort: 6200 Jenbach (Zentrallager) oder Bedarfsstelle Raum Nordtirol.

Erfüllungszeitraum: ab April 2021 bis März 2023 (+2 Optionen auf jeweils 2 Jahre).

Abgabedatum: 26. November 2020, 10 Uhr.

CPV-Codes: 44161110-0.

Projektnummer: 2020-10167.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=287>

Innsbruck, 9. November 2020

Nr. 481 • Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Hochwasserschutz Brixentaler Ache – Teilprojekt B, Erkundungsprogramm Maßnahmen M06 –M09

Auftraggeber: Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache, Marktplatz 8, A-6361 Hopfgarten i.Br.

Bauvorhaben: Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen Erkundungsarbeiten wie Rotationskernbohrungen mit Pegelausbauten, Rammsondierungen und Baggerschürfen und Betonkernbohrungen an bestehenden Ufermauern im Brixental zwischen Hopfgarten i.Br. und Wörgl im Zeitraum von Jänner 2021 bis März 2021.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab Freitag, 20. November 2020 unter wasserwirtschaft@tirol.gv.at angefordert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4202.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 11. Dezember 2020, 10.00 Uhr, in verschlossenen, doppelten Umschlägen mit der Anschrift der Abgabestelle und der Aufschrift: „HWS Brixentaler Ache – Erkundungsprogramm M06 bis M09“ bei GTH – Geotechnik Hammer, Bahnhofstraße 1a, A – 6175 Kematen in Tirol eingelangt sein, wo um 10:05 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 12. November 2020

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck